

Satzung

des Regionalverbandes NORD - OST e.V.

Präambel

Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband NORD - OST e.V. fühlt sich als mildtätiger und gemeinnütziger Verein unmittelbar dem Sozial- und Gemeinwohl verpflichtet. Dabei ist der Verein stets bemüht Menschen aller Altersstufen unabhängig von Konfession, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht und sozialem Stand bei der Bewältigung täglicher Lebensaufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört auch die konfessionell unabhängige Betreuung Sterbender und ihrer Angehörigen.

Der Arbeiter – Samariter – Bund ist offen für alle Menschen, die bei der Verwirklichung seiner Aufgaben mithelfen wollen. Der Arbeiter – Samariter – Bund arbeitet auf internationaler Ebene mit gleichgesinnten Organisationen zusammen.

Wir können unsere Aufgaben nur verwirklichen, wenn wir verantwortungsbewusste und motivierte freiwillige Engagierte sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für uns gewinnen. Wir gewähren ihnen die geeigneten Rahmenbedingungen und den nötigen Gestaltungsspielraum.

Inhalt

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Wesen und Aufgaben.....	3
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband.....	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe des Regionalverbandes.....	7
§ 9	Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes.....	7
§ 10	Der Vorstand des Regionalverbandes (i.S. § 26 BGB)	8
§ 11	Durchführung der Sitzungen des Vorstands	10
§ 12	Die Geschäftsführung (i.S. des § 30 BGB).....	11
§ 13	Aufgaben der Geschäftsführung	11
§ 14	Die Kontrollkommission des Regionalverbandes	13
§ 15	Ehrenamtliche Gemeinschaften / ASJ / Fachdienste / Verbandsforen / Fachkreise.....	13
§ 16	Aufsichtsrecht	14
§ 17	Ordnungsmaßnahmen	14
§ 18	Richtlinien.....	15
§ 19	Beurkundung von Beschlüssen	15
§ 20	Satzungsänderung und Auflösung.....	15

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband NORD - OST eingetragener Verein“. Die Abkürzung lautet ASB RV NORD - OST e.V.
- (2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes, langgezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund RV NORD - OST e.V.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes befinden sich in Stralsund. Er ist in das Vereinsregister (unter Stralsund; VR XCI) eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist im Gebiet der Hansestadt Stralsund, des Landkreises Rügen und der Region Nordostvorpommern lt. anliegenden Zeichnungen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB RV NORD - OST e.V. (ASB) ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.

Zu den Aufgaben des Regionalverbandes auf regionaler Ebene gehören insbesondere:

- *Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung und Förderung des Ehrenamtes, der ehrenamtlichen Mitarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements*
- *Unterstützung in Not und Gefahr geratener Menschen, z.B. durch Unglücke, Katastrophen und Notfälle*
- *Unterstützung von Menschen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind*
- *Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit*
- *Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen sowie betreuter Wohnformen*
- *Beförderung körperlich oder geistig Behinderter in Spezialfahrzeugen oder mit Begleitpersonen*
- *Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe*
- *Planung, Durchführung und Betrieb von Kinder- und Jugendübernachtungsstätten*
- *Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Schullandheimpädagogik*
- *Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge außerhalb und innerhalb des Familienverbandes*

- *Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Familienfreizeiten und Völkerverständigung*
- *Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvor- und Fürsorge sowie der aktiven Erholung durch Sport und Spiel bei Schullandheimaufenthalten, Ferienfreizeiten und Ferienerholungspflege*
- *Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen*
- *Durchführung von Erste Hilfe- Breitenausbildungen*
- *Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene und in sonstigen Verbänden*
- *Betreuung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Aussiedlern*
- *Betreuung körperlich und psychisch behinderter und sozial benachteiligter Kinder und Erwachsener*
- *Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Landes- und Bundesverband*
- *Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke*
- *Alltagsbetreuung bedürftiger Personen,*
- *Unterstützung von kranken, pflege-, betreuungs- oder hilfebedürftigen Menschen bei der Bewältigung des Alltags,*
- *Beratung bei der Vermittlung geeigneter Anbieter zur Bewältigung des Alltags,*
- *Beratung von kranken, pflege-, betreuungs- oder hilfebedürftigen Menschen,*
- *Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,*
- *Förderung der Inklusion, Integration und Völkerverständigung durch Betreibung von Angeboten der Freizeit- und Urlaubsgestaltung für Familien sowie kranke, pflege-, betreuungs- oder hilfebedürftige Menschen.*

(3) Diese Aufgaben können auch auf gemeinnützige Gesellschaften übertragen werden.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der ASB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder des Vorstandes und der

Kontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Der Regionalverband kann Gesellschafteranteile an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwerben bzw. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der ASB ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum demokratischen und sozialen Staat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, wie von Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppen erworben werden.
- (2) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreis- oder Regionalverbandes zu werden.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Aufnahme in den ASB erfolgt durch einseitige schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Aufnahme tritt endgültig in Kraft, sofern nicht der Vorstand des Landes- oder des Regionalverbandes binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der Zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes schriftlich widerspricht.
- (5) Der Vorstand kann auf Beschluss natürlichen Personen, die den ASB Regionalverband durch ihre hervorragende Mitarbeit gestaltet und entwickelt haben, eine Ehrenfunktion oder Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenfunktion oder Ehrenmitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur vollgeschäftsfähige Mitglieder sind für die Funktion des Vorstands und der Kontrollkommission wählbar. Die Wahl von hauptamtlichen Geschäftsführern der Verbandsgliederungen sowie deren Verwandten ersten Grades und von Zivildienstleistenden, die bei einer Gliederung des ASB ihren Zivildienst ableisten, in Vorstand und Kontrollkommissionen ist nicht zulässig.

- (2) Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht, das für den Sitz des Regionalverbandes zuständig ist.
- (3) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Arbeiter-Samariter-Bundes Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Firmen, können auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
- (5) Die Mitglieder des Regionalverbandes sind zugleich Mitglieder im Landes- und Bundesverband. Die Mitgliedsrechte der natürlichen Personen im Landesverband werden durch den Regionalverband wahrgenommen. Die Mitgliedsrechte der natürlichen Personen im Bundesverband werden durch den Landesverband wahrgenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären ist;
 - durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, fristlos; die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - durch Ausschluss aus dem ASB,
 - durch Auflösung (bei korporativen Mitgliedern);
 - durch Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband. Endet die Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten.

- (2) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (3) Das zeitweise überlassene Eigentum des ASB ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Regionalverband zurückzugeben. Der Dienstausweis ist beim Ausscheiden aus dem Verein vom Regionalverband als ungültig zu kennzeichnen.

§ 8 Organe des Regionalverbandes

- (1) Organe des Regionalverbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes (§ 9)
 2. der Vorstand des Regionalverbandes im Sinne des § 26 BGB (§ 10 - 11)
 3. die Geschäftsführung des Regionalverbandes i. S. § 30 BGB (§ 12 - 13)
 4. die Kontrollkommission des Regionalverbandes (§ 14)

§ 9 Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Regionalverbandes jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
1. wenn der Vorstand des Regionalverbandes es beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Regionalverbandes es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes oder vom Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder der Landeskontrollkommission unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand des Regionalverbandes verlangt wird.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. jährlich den Geschäftsbericht der Geschäftsführung und des Vorstandes des Regionalverbandes über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Verbandes und seiner Gesellschaften sowie den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes des Regionalverbandes zu beschließen;
 2. den Jahresabschluss des Verbandes entgegenzunehmen;
 3. über Satzungsänderungen zu entscheiden;
 4. über Anträge zu entscheiden;
 5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie die Delegierten zur Landeskongress zu wählen und ggf. erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei Vorstand und Geschäftsführung bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht haben.
- (4) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (5) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen. Die

Einladung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins in der Tagespresse, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Abs. 5 eingeladen wurde.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes
 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes
 4. vom Landesvorstand
 5. von Verbandsforen, Fachkreisen und Gemeinschaften sowie der ASJ

Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung können mit einer Mehrheit von drei/vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern für einzelne Beschlüsse durch diese Satzung und die auf ihr beruhenden Ordnungen keine anderen Mehrheiten festgelegt sind. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Es findet grundsätzlich eine öffentliche Abstimmung statt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und der Antrag durch die Mitgliederversammlung angenommen wird. Blockwahl ist nicht zulässig. Erlangt bei der Wahl im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang können nur die Bewerber teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Tritt ein Kandidat nach dem ersten Wahlgang zurück, so rückt der drittplatzierte Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.
- (10) Näheres über Wahlverfahren regeln die jeweiligen Ordnungen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand des Regionalverbandes (i.S. § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft auf Grundlage der Satzung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Rechte und Pflichten, die sich aus den Bundesrichtlinien ergeben zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Wahlfunktion ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hauptamtliche beim Regionalverband oder seinen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter sind nicht wählbar.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes liegt in der strategischen Führung des Regionalverbandes.
- (4) Der Regionalverbandsvorstand überträgt der Regionalverbands-geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 13 aufgeführten Geschäftskreise.
- (5) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge abzuschließen. Ausgenommen hiervon sind Leasingverträge und Kontoeröffnungen, die unter Beachtung des § 13 Abs. 5 zweiter Anstrich auch von der Geschäftsführung vertreten werden können. Der Vorstand kann zusätzlich auch Dritte rechtsgeschäftlich beauftragen.
 7. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 8. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen,
 9. den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zu bestellen.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind ferner:
 1. der Mitgliederversammlung, dem Landesvorstand mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten,
 2. Regelung der Vertretung innerhalb der Geschäftsführung (§ 12 Abs. 2),
 3. Zustimmung zu den in § 13 Abs. 5 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,
 4. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
 5. Beschlussfassung über Vorlagen der Geschäftsführung,
 6. Förderung und Kontrolle der Tätigkeit der Ehrenamtlichen

(7) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden
2. bis zu zwei Stellvertretern
3. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,

wobei die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder stets eine ungerade sein sollte. Über die Anzahl der unter Abs. 7 Punkt 3 genannten Mitglieder des Vorstandes befindet die Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Im Vorstand sollten ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein.
- (9) Der Vorstand vertritt den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. In besonders dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Post-Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung dies nicht weiter regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Post-Umlaufverfahren werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (12) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied oder einem Verwandten 1. Grades des Mitglieds und dem Verband betrifft.
- (13) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstands im Amt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (14) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, auf Einladung, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (15) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Durchführung der Sitzungen des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands finden mindestens 4-mal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er muss dies tun,

wenn es von drei Mitgliedern des Vorstands unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung können Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen. Diese müssen schriftlich begründet sein und spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung in der Regionalverbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zustimmen.

§ 12 Die Geschäftsführung (i.S. des § 30 BGB)

- (1) Die Geschäftsführung ist im Sinne dieser Satzung zuständig für die operative Gesamtleitung der Einrichtungen und Dienste des Regionalverbandes. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung des Vereins unterliegt den in dieser Satzung in § 13 geregelten Beschränkungen.
- (2) Der Verein wird für Geschäfte im Sinne des § 13 durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein für die der Geschäftsführung zugewiesenen Rechtsgeschäfte durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Alleinvertretung für diese Rechtsgeschäfte übertragen. Die Geschäftsführer sind nicht vertretungsberechtigt, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag zwischen Ihnen oder einem Verwandten 1. Grades der Geschäftsführer und dem Verein handelt.
- (3) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus. Der Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Vorstand. Die Verträge betreffende Angelegenheiten entscheidet er mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat grundsätzlich alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die die operative Vereinsführung gewöhnlich mit sich bringt. Zu den Geschäften der operativen Vereinsführung gehören insbesondere:
 - die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Erbringung der Vereinsaufgaben notw. Verträge. Hierzu gehören auch Leasingverträge sowie die Eröffnung und Schließung von Konten.
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Kontenführung,
 - die Durchführung, Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes,
 - die Erfüllung des steuerlichen Pflichten,

- die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer,
 - der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 - die Durchführung von Projekten,
 - die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gesellschaften,
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Betreuung der Mitglieder
 - die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushaltes und der gemachten Einschränkungen,
 - die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements,
 - die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes nach Beauftragung.
- (2) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen,
 - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten,
 - die Geschäftsführung hat dem Vorstand laufend, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen zu berichten,
 - sofortige Unterrichtung bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes sowie anderen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Die Geschäftsführung ist oberster Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und Angestellten des Vereins. Insoweit ist sie als besonderer Vertreter des Vereins im Rahmen der gemachten Einschränkungen zur Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bevollmächtigt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglieder im ASB sein.
- (5) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung wird gegenüber Dritten in der Weise zusätzlich beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich ist:
- Einstellung von Mitarbeitern sowie bei Abschluss von Änderungsverträgen, soweit jeweils Mitarbeiter in der Monatsbruttovergütung ab einer Höhe von 3000 Euro betroffen sind,
 - Neubauten, Leasingverträge und Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag, von 20.000 EURO und in ihrer Summe je Quartal über einen Betrag von 50.000 EURO hinausgehen,
 - Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten bis zu einer Summe von 10.000 Euro,
 - Verlegung der Geschäftsstelle
 - Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften sowie deren Veräußerung
 - Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
 - Abschluss von Tarifverträgen

Die übrigen Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, geregelt.

- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen.

§ 14 Die Kontrollkommission des Regionalverbandes

- (1) Die Kontrollkommission des Regionalverbandes besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht wählbar. Die Wahl von Mitgliedern der Landes- und Bundeskontrollkommissionen und umgekehrt ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Die Kontrollkommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- (4) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes und der Geschäftsführung fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne der Bundesrichtlinien überprüft. Nach Feststellung von Mängeln ist es Aufgabe der Kontrollkommission die Beseitigung zu überwachen.
- (5) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ist die Kontrollkommission unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie weitere Prüfungen vornehmen.
- (7) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auch auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (8) Vor Erstellung des Prüfungsberichtes sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.

§ 15 Ehrenamtliche Gemeinschaften / ASJ / Fachdienste / Verbandsforen / Fachkreise

- (1) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in ehrenamtlichen Gemeinschaften / Fachdiensten und in der ASJ ist soweit in der Satzung nicht anders festgelegt in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes (LV/BV) geregelt.

- (2) Die Gemeinschaften / Fachdienste können sich eigene Satzungen geben, sofern diese nicht der Satzung des ASB Regionalverbandes widersprechen.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes kann Verbandsforen und Fachkreise einberufen und wieder auflösen.

§ 16 Aufsichtsrecht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist vor der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht daran teilzunehmen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen die Richtlinien, die Satzung oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigungen verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

- (5) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (6) Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Regionalvorstand anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Vermeidung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (7) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (8) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (9) Das Schiedsgericht richtet sich nach der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Alle Regelungen der Bundesrichtlinien und der Bundessatzung, welche das Ordnungsverfahren und das Schiedsgericht betreffen, sowie die von der Bundeskonferenz oder dem Bundesausschuss gültige erlassene Schiedsordnung sind ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Richtlinien

- (1) Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter – Samariter – Bundes Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich. Sie sind, sofern für einzelne Punkte nichts anderes bestimmt ist, nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Konferenzen, Versammlungen und Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen und die Erweiterung bzw. Reduzierung einzelner Vereinsaufgaben beschließen. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Regionalverbandes bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Satzungsänderungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht fällt es an den Bundesverband, ansonsten an den Spitzenverband, dem sich der Regionalverband angeschlossen hat. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

O.a. Text ist die mehrfach geänderte Fassung, zuletzt am 28.08.2019 mit Beschluss 008/19-BV der Mitgliederversammlung, der mit Gründung des ASB KV Stralsund e.V. (durch Umbenennung RV NORD – OST e.V). beschlossenen Satzung (s. VR-Nr. VR 91 beim Amtsgericht Stralsund).